

Bericht Nr. 2072 zum Auftrag betreffend Änderung der Kompetenzregelung bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 8. Juni 2012

Ausgangslage

Die Einbürgerungskompetenz obliegt heute auf Gemeindeebene noch für einen Teil der Gesuche dem Bürgergemeinderat. Mit der Einführung der Rechtsweggarantie auf Bundesebene können auch diejenigen Entscheide zur Überprüfung weiter gezogen werden, denen ein Parlamentsentscheid zugrunde liegt. Auf kantonaler Ebene hat dies zu einer Änderung der Verfahrensregelung geführt. Mit Volksentscheid vom 27. November 2011 wurde die Kompetenz zur Erteilung des kantonalen Bürgerrechts vollumfänglich an die Exekutive übertragen. In der Folge hat der Bürgergemeinderat den Bürgerrat beauftragt, für die Gemeindeebene eine analoge Regelung vorzubereiten, zumal auch auf Gemeindeebene künftig nicht mehr danach unterschieden werden kann, ob ein Entscheid anfechtbar ist oder nicht.

Mit seinem vorliegenden Bericht beantragt nun der Bürgerrat, § 11 Ziff. 12 der Gemeindeordnung entsprechend anzupassen (Streichung). Die Aufsichtskommission (AK) hat die Vorlage mit Bürgerrätin Sonja Kaiser und Bürgerratsschreiber Daniel Müller in einem Hearing ausführlich diskutiert.

Würdigung durch die AK

Mit der Streichung der vorgenannten Ziff. 12 entfällt die Einbürgerungskompetenz beim Parlament der Bürgergemeinde, und es liegt der Einbürgerungsentscheid auf Gemeindeebene in der alleinigen Kompetenz des Bürgerrats. Damit wird dem parlamentarischen Auftrag vom 9. Dezember 2011 vollumfänglich entsprochen. Soweit die Änderung in der Junisitzung des Parlaments verabschiedet werden kann, ist damit eine zeitliche Koordination mit der Wirksamkeit der kantonalen Regelung zu erreichen. Dies ist zu begrüssen.

Offen bleibt die Frage, wie das Parlament künftig über die Einbürgerungen informiert wird. Die AK verbindet mit der Umsetzung des vorliegenden Geschäfts die Erwartung an den Bürgerrat, den Bürgergemeinderat im Sinne eines ständigen Traktandums anlässlich der Parlamentssitzungen jeweils über den Bereich Einbürgerungen (Aufnahmen, Abweisungsentscheide, Anfechtungen, Kursangebote, Reglement für die Einbürgerungskommission usw.) zu informieren

Antrag

Die Aufsichtskommission beantragt dem Bürgergemeinderat mit 6:1 Stimmen, von den vorstehenden Erwägungen Kenntnis zu nehmen und dem Antrag des Bürgerrates wie vorgelegt zuzustimmen.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Markus Grolimund

24.5.12